

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 25. November 1997

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0306/96 - 3.2.3
Anmeldenummer: 90123392.4
Veröffentlichungsnummer: 0435031
IPC: B05B 1/18, B05B 15/02
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Brausekopf

Patentinhaber:
Friedrich Grohe Aktiengesellschaft

Einsprechender:
I: Hansa Metallwerke AG
II: Masco GmbH
III: Hans Grohe GmbH & Co. KG

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56.

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit - naheliegende Kombination bekannter Merkmale"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0306/96 - 3.2.3

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 25. November 1997

Beschwerdeführer:
(Patentinhaber)

Friedrich Grohe Aktiengesellschaft
Hauptstraße 137
D-58675 Hemer (DE)

Vertreter:

Grünecker, Kinkeldey
Stockmair & Schwanhäuser
Anwaltssozietät
Maximilianstraße 58
D-80538 München (DE)

Beschwerdegegner I:
(Einsprechender I)

Hansa Metallwerke AG
Sigmaringer Straße 107
D-70567 Stuttgart (DE)

Vertreter:

Ostertag, Ulrich
Patentanwälte
Dr. Ulrich Ostertag
Dr. Reinhard Ostertag
Eibenweg 10
D-70597 Stuttgart (DE)

Beschwerdegegner II:
(Einsprechender II)

Masco GmbH
Hinterm Haag 10
D-69207 Sandhausen (DE)

Vertreter:

Oppermann, Ewald, Dipl.-Ing.
Oppermann & Oppermann
Patentanwälte
Am Wiesengrund 35
D-63075 Offenbach (DE)

Beschwerdegegner III:
(Einsprechender III)

Hans Grohe GmbH & Co. KG
Auestraße 9
D-77761 Schiltach (DE)

Vertreter:

Patentanwälte
Ruff, Beier, Schöndorf und Mütschele
Willy-Brandt-Straße 28
D-70173 Stuttgart (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 13. Dezember 1995, zur Post gegeben am 23. Januar 1996, mit der das europäische Patent Nr. 0 435 031 aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. T. Wilson
Mitglieder: F. Brösamle
M. Aúz Castro

Sachverhalt und Anträge

I. In der mündlichen Verhandlung vom 13. Dezember 1995 hat die Einspruchsabteilung das europäische Patent Nr. 0 435 031 widerrufen, wobei die schriftliche Entscheidung am 23. Januar 1996 erging. In ihr kam die Einspruchsabteilung zu dem Ergebnis, daß der Gegenstand des Anspruches 2 gemäß damaligem Hauptantrag nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruhe und zwar im Hinblick auf die Druckschriften

(D1) DE-A-3 107 808

(D9) DE-A-2 111 829 und

(D11) GB-A-2 134 011.

Dies gelte im übrigen auch für den Gegenstand des Anspruches 2 gemäß damaligem Hilfsantrag.

II. Gegen vorgenannte Entscheidung der Einspruchsabteilung hat die Patentinhaberin über die Anwaltssozietät Grünecker, Kinkeldey, Stockmaier & Schwanhäuser am 7. März 1996 unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese am 24. Mai 1996 begründet.

III. Nach vorbereitender Mitteilung der Kammer gemäß Artikel 11 (2) VOBK fand am 25. November 1997 eine mündliche Verhandlung statt. In ihr stellten die Parteien folgende Anträge

a) Beschwerdeführerin (Patentinhaberin):

Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und
Aufrechterhaltung des Patents auf folgender Basis:

- Hauptantrag: Anspruch 1 wie erteilt,
Ansprüche 2 bis 15,
eingegangen am 24. Mai 1996;
- 1. Hilfsantrag: Anspruch 1 wie erteilt,
Anspruch 2, eingegangen am
28. August 1997 und
Ansprüche 3 bis 14,
eingegangen am 24. Mai 1996;
- 2. Hilfsantrag: Ansprüche 1 bis 6 wie in der
mündlichen Verhandlung
überreicht;
- 3. Hilfsantrag: Ansprüche 1 bis 5 wie in der
mündlichen Verhandlung
überreicht.

b) Beschwerdegegnerinnen I bis III (Einsprechende I bis III):

Zurückweisung der Beschwerde.

IV. Die unabhängigen Ansprüche gemäß Haupt- bzw. 1. bis 3. Hilfsantrag der Beschwerdeführerin haben folgenden Wortlaut:

a) Hauptantrag:

"1. Brausekopf mit einem an die Wasserzufuhr anschließbaren, wenigstens eine Wasserkammer bildenden Gehäuse und einem Bodenteil mit aus elastischem Material geformten Wasseraustrittsöffnungen, die stromabwärts schlauchartig ausgebildet sind, dadurch gekennzeichnet, daß im Bereich der schlauchartigen Endstücke (21) der Wasseraustrittsöffnungen (22) eine Vorrichtung (4, 42) zum

Abstreichen der Endstücke (21) am Brausekopf (1) vorgesehen ist, wobei die schlauchartigen Endstücke (21) möglichst dünnwandig ausgebildet sind."

bzw.

"2. Brausekopf mit einem an die Wasserzufuhr anschließbaren, wenigstens eine Wasserkammer bildenden Gehäuse und einem Bodenteil mit aus elastischem Material geformten Wasseraustrittsöffnungen, die stromabwärts schlauchartig ausgebildet sind, **dadurch gekennzeichnet**, daß der herausstehende Bereich der schlauchartigen Wasseraustrittsöffnungen (22) aus einem Werkstoff mit einer Materialhärte von 20 bis 100 shore hergestellt ist, derart, daß ein Abstreichen der Endstücke (21), ohne besondere Vorrichtung, mit der Hand des Benutzers durchführbar ist, wobei im Bodenteil (2) in Öffnungen (23) Schlauchstücke (3) mit vorkragenden Endstücken (21) angeordnet sind und die Endstücke (21) in der Wanddicke in Strömungsrichtung verjüngt ausgebildet sind."

b) 1. Hilfsantrag:

Anspruch 1 wie Hauptantrag bzw.

"2. Brausekopf mit einem an die Wasserzufuhr anschließbaren, wenigstens eine Wasserkammer bildenden Gehäuse und einem Bodenteil mit aus elastischem Material geformten Wasseraustrittsöffnungen, die stromabwärts schlauchartig ausgebildet sind, **dadurch gekennzeichnet**, daß der herausstehende Bereich der schlauchartigen Wasseraustrittsöffnungen (22) aus einem Werkstoff mit einer Materialhärte 20 bis 100 shore hergestellt ist, derart, daß ein Abstreichen der Endstücke (21), ohne

besondere Vorrichtung, mit der Hand des Benutzers durchführbar ist, wobei im Bodenteil (2) in Öffnungen (23) Schlauchstücke (3) mit vorkragenden Endstücken (21) angeordnet sind und die Endstücke (21) in der Wanddicke in Strömungsrichtung verjüngt ausgebildet sind sowie eine Wandstärke von 0,1 bis 3 mm und eine vorkragende freie Länge von 0,1 bis 4 mm aufweisen."

c) 2. Hilfsantrag:

"1. Brausekopf mit einem an die Wasserzufuhr anschließbaren, wenigstens eine Wasserkammer bildenden Gehäuse und einem Bodenteil mit aus elastischem Material geformten Wasseraustrittsöffnungen, die stromabwärts schlauchartig ausgebildet sind, **dadurch gekennzeichnet**, daß der herausstehende Bereich der schlauchartigen Wasseraustrittsöffnungen (22) aus einem Werkstoff mit einer Materialhärte von 20 bis 100 shore hergestellt ist, derart, daß ein Abstreichen der Endstücke (21), ohne besondere Vorrichtung, mit der Hand des Benutzers durchführbar ist, wobei im Bodenteil (2) in Öffnungen (23) Schlauchstücke (3) mit vorkragenden Endstücken (21) angeordnet sind und die Endstücke (21) in der Wanddicke durch einen Kegel in Strömungsrichtung verjüngt ausgebildet sind."

d) 3. Hilfsantrag:

Wie Anspruch 1 des 2. Hilfsantrages mit dem Zusatz im Kennzeichenteil des Anspruches 1

"sowie eine Wandstärke von 0,1 bis 3 mm und eine vorkragende freie Länge von 0,1 bis 4 mm aufweisen."

V. Die wesentlichen Argumente der Parteien zur Stützung ihrer vorgenannten Anträge lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Beschwerdeführerin:

- als Reaktion auf die Einwände der Beschwerdeführerinnen unter Artikel 123 EPÜ beziehe sich der Hauptantrag auf den erteilten Anspruch 1, der die Angabe "der vorderen Austrittsränder" nicht beinhalte;
- der Gegenstand des erteilten Anspruches 1 sei neu; (D2), nämlich DE-A-3 044 310, betreffe demgegenüber eine Seitendusche und zwar in Rohrform; Ziel der (D2) sei die Richtungsveränderung der Schlauchstücke, wozu der Schieber die vorkragenden Enden der Schlauchstücke im Winkel verändere, ohne aber einen echten Abstreicheffekt auszuführen; es möge sein, daß der Kalk beim Verschwenken der Schlauchstücke abplatze und ausgeschwemmt werde, ein Abstreichen des vordersten Schlauchendes erfolge aber nicht;
- (D1) sei nur insoweit relevant, als sie einen "echten" Brausekopf anspreche; wiederum fehle ein Abstreichen im Sinne des erteilten Anspruches 1;
- zum 2. und 3. Hilfsantrag sei auszuführen, daß beim Brausekopf gemäß jeweiligem Anspruch 1, die kegelige Verjüngung in Strömungsrichtung wichtig sei, da sie die Voraussetzung einer leichten Verformung der Schlauchenden schaffe, wobei aus dieser Verformung ein effektives Kalkablösen

resultiere; gesteigert werde dieser Effekt noch dann, wenn man die im Anspruch 1 des 3. Hilfsantrages vorgeschriebenen Parameter der Wandstärke und der freien Kraglänge realisiere;

- (D1), (D2) bzw.

(D3) US-A-3 342 419

(D4) DE-A-1 777 488

(D5) DE-U-7 314 025 und

(D6) US-A-3 736 923

träfen den Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß 2. und 3. Hilfsantrag nicht neuheitsschädlich und diese Druckschriften könnten den Fachmann auch nicht in naheliegender Weise auf diese Gegenstände hinführen;

- (D1) und (D2) betreffen für sich voll funktionsfähige Einrichtungen, so daß der Fachmann ohne Kenntnis der Erfindung überhaupt keine Veranlassung habe, an deren Konzepten etwas zu ändern; in (D4) und (D5) sei das Verkalkungsproblem nicht angesprochen, so daß für den Fachmann insoweit jeder Anreiz fehle, diese Druckschriften im Zusammenhang mit einem Entkalkungsproblem aufzugreifen;

- sollte (D5) dennoch berücksichtigt werden, sei zu beachten, daß ein Abstreichen der Warzen von Hand zu einem Ausbiegen des Bodenteils führe, welches ein wirksames Entkalken der vordersten Warzenenden verhindere;

- die kegelige Verjüngung gemäß Anspruch 1 des 2. und 3. Hilfsantrages sei mehr als eine bloße "Entformungsschräge", wobei weiterhin zu berücksichtigen sei, daß eine etwaige Entformungsschräge nicht kegelförmig sein müsse.

b) Beschwerdegegnerin I:

- auch bei (D2) sei ein Abstreichen der Schlauchstücke gegeben, nämlich durch den axialverschieblichen Schieber, der an der Außenwand der Schlauchstücke entlanggleite und durch deren Verformung die Verkalkungen zum Abplatzen und nachfolgendem Ausschwemmen bringe; Anspruch 1 erteilter Fassung definiere den Angriffspunkt des Schiebers an den Schlauchstücken nicht näher, so daß in beiden Fällen der Entkalkvorgang identisch sei, nämlich durch elastische Verformung der Schlauchstücke und zwar an einer an sich unzugänglichen Stelle der Schlauchstücke; da zudem (D2) auch einen "Brausekopf" und nicht nur eine "Brauseeinrichtung" betreffe, sei der Gegenstand des erteilten Anspruches 1 neuheitsschädlich getroffen;
- da die Shorehärte gemäß Anspruch 1 des 2. und 3. Hilfsantrages lediglich ein Synonym für "Elastizität" sei und die Gegenstände von (D1) und (D2) ebenfalls von Hand abstreichbar seien und zudem herstellungstechnisch auch dann eine Verjüngung ("Entformungsverjüngung") vorliegen müsse, wenn sie nicht näher beschrieben oder zeichnerisch dargestellt sei, seien (D1/D2) für sich jeweils neuheitsschädlicher Stand der Technik;

- im Hinblick auf den Anspruch 1 des 3. Hilfsantrages sei dem Fachmann insoweit eine Hilfestellung gegeben worden, als der Strahldurchmesser bekannt sei und selbst in Schemazeichnungen auf die ungefähre Wandstärke bzw. die Kraglänge der Schlauchstücke schließen lasse; bei einem etwas breiteren Neuheitsbegriff sei auch das Merkmal der "kegeligen" Verjüngung nicht angetan, die Neuheit der Ansprüche 1 gemäß 2 und 3. Hilfsantrag zu begründen.

c) Beschwerdegegnerin II:

- (D2) führe zum Abstreichen der Schlauchstücke, indem die elastische Verformung derselben zum Entkalken ausgenutzt werde;
- es sei somit zu bejahen, daß (D2) einen Brausekopf offenbare, der für ein Abstreichen der Schlauchstücke im Sinne des erteilten Anspruches 1 geeignet sei;
- (D2) sei mithin ein neuheitsschädlicher Stand der Technik für den Gegenstand des erteilten Anspruches 1;
- auch die Gegenstände des Anspruches 1 gemäß 2. und 3. Hilfsantrag seien von (D1) bzw. (D2) neuheitsschädlich getroffen, zumal deren Gegenstände geeignet seien, von Hand abgestrichen zu werden, und zudem das Vorkragen der Schlauchstücke bekannt sei; auch ein stufenweiser Absatz der Schlauchstücke gemäß (D2) sei eine Verjüngung; wiederum sei der Strahldurchmesser als Richtschnur für den Fachmann zu werten, so daß (D1) bzw. (D2) implizit die Maße des Anspruches 1 gemäß 3. Hilfsantrag entnehmbar seien;

- sollte der Neuheitseinwand nicht durchgreifen, dann sei zu berücksichtigen, daß die gegenüber (D2) verbleibende objektive Aufgabe nur noch im Auffinden einer besonderen Elastizität der Schlauchstücke in ihrem vordersten Bereich liegen könne;
- angesichts der bekannten elastischen Werkstoffe und der geometrischen Gegebenheiten eines Brausekopfes sei eine Einbahnstraßensituation gegeben, d. h. dem Fachmann dränge sich eine Verjüngung der Schlauchstücke in Strömungsrichtung als Lösung des Entkalkungsproblemles beim Handabstreichen von Schlauchstücken auf; eine patentbegründende erfinderische Leistung sei damit aber nicht gegeben.

d) Beschwerdegegnerin III:

- beim Gegenstand der (D2) werde sowohl der Mantel als auch der Randbereich der Schlauchstücke abgestrichen, so daß (D2) den Wortlaut des erteilten Anspruches 1 erfülle und somit für dessen Gegenstand neuheitsschädlich sei;
- der Gegenstand des Anspruches 1 gemäß 2. und 3. Hilfsantrag beruhe angesichts der Kombination von (D2) und (D5) nicht auf erfinderischer Tätigkeit;
- (D5) offenbare in Figur 3 und Anspruch 2 bereits flexible und wasserführende Warzen, die verjüngt und elastisch ausgebildet seien und die zudem auch von Hand abgestrichen werden könnten, so daß dann ein Entkalken der vorkragenden Warzen bzw. Schlauchstücke vorliege;

- auch wenn in der Ausgestaltung des Bodenteils (D5) hinter dem Beanspruchten zurückbliebe, könne darin kein patentbegründender Unterschied gesehen werden, da dem Fachmann z. B. aus (D2) eine mehrteilige Konstruktion von Bodenteil und Schlauchstücken bestens vertraut sei, vgl. insbesondere deren Figuren 1 und 2;
- auch (D1) sei in dieser Beziehung dem Fachmann hilfreich, vgl. z. B. deren Figur 1;
- da die gegenüber (D2) noch verbleibende technische Aufgabe und ihre Lösung mit dem Gegenstand gemäß (D5) schon vollständig gelöst sei, sei es unerheblich wenn ihre Gestaltung von Bodenteil und Warzen/Schlauchstücken anders sei als im Anspruch 1 des 2. und 3. Hilfsantrages beansprucht, da diese konstruktive Unterschiedlichkeit keinen negativen Einfluß auf die Entkalkungswirkung von Hand habe;
- wesentlich sei noch, daß auch z. B. (D5) eine ständig bewegte Brause beinhalte (Massagebrause) so daß ein ständiges Entkalken vorläge; damit sei (D5) bestens geeignet vom Fachmann für ein Entkalkproblem auch in etwas anderem Zusammenhang berücksichtigt zu werden;
- die Einschränkung der Beschwerdeführerin auf eine "kegelige" Verjüngung sei angesichts der der Figur 3 der (D5) entnehmbaren Warzen-Gestaltung nicht differenzierend, so daß mit Blick auf Anspruch 1 gemäß 2. und 3. Hilfsantrag insgesamt die Erfordernisse der Artikel 56 und 100 a) EPÜ nicht erfüllt seien.

- VI. Am Ende der mündlichen Verhandlung vor der Kammer verkündete der Vorsitzende die das Verfahren abschließende Entscheidung der Kammer.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

Hauptantrag

2. *Anspruch 1*

2.1 Der Anspruch 1 des Hauptantrages ist jener der EP-B1-0 435 031. Dieser betrifft einen Brausekopf, dessen schlauchartige Endstücke im Bereich der Wasseraustrittsöffnungen von einer Vorrichtung abgestrichen werden, wobei die schlauchartigen Endstücke möglichst dünnwandig ausgebildet sind.

2.2 Aus der (D2) ist eine "Brauseeinrichtung" bekannt; obwohl Anspruch 1 auf einen "Brausekopf" abgestellt ist, liegt hier ein und derselbe Gattungsgegenstand vor. Dies wird auch in der Streitpatentschrift zum Ausdruck gebracht, vgl. EP-B1-0 435 031 Seite 2, Zeilen 3 und 4, wonach ein Brausekopf mit den im Oberbegriff des (erteilten) Anspruches 1 angegebenen Merkmalen bekannt ist. Der von der Beschwerdeführerin gemachte Hinweis auf das Vorliegen einer "Seitenbrause in Rohrform" gegenüber einem "Brausekopf" nach Anspruch 1 vermag somit nicht durchzugreifen.

2.3 In (D2) ist mit dem Bezugszeichen "3" für die bewegliche Hülse zum Verstellen der schlauchartigen Endstücke "2, 22" eine "Vorrichtung zum Abstreichen der Endstücke" im Sinne des erteilten Anspruches 1 gegeben.

- 2.4 Wird die vorbekannte Hülse "3" axial bewegt, dann werden zunächst die Schlauchstücke "2" wahlweise in ihrer Richtung verändert, vgl. (D2) Ansprüche 1 und 4, aber untrennbar geht damit auch ein Entkalken der Schlauchstücke einher, vgl. (D2) Seite 3 Absatz 2 und Seite 4 Absatz 2. Durch gleichzeitiges Verwalken/Verformen beim Richtungsverändern der Schlauchstücke werden "aus dem Wasser ausgeschiedene Kalkverkrustungen in den Strahlöffnungen von dem elastischen Material (der Schlauchstücke) abgestoßen und können mit ausgeschwenmt werden". Kinematisch gesehen ist dabei das axiale Bewegen der Hülse "3" von (D2) die bestimmende Aktion für das Abstreichen der Schlauchstücke, d. h. die Schlauchstücke werden je nach Hub der besagten Hülse an ihrer Außenwand abgestrichen und letztendlich so weit verformt, daß der zweite Aufgabenaspekt der (D2), nämlich das Verhindern störender Kalkausscheidungen aus dem Brausewasser, vollständig gelöst wird.
- 2.5 Bei zutreffender Auslegung des erteilten Anspruches 1 und der (D2) ist somit kein Unterschied bezüglich des Abstreichens der Schlauchstücke erkennbar, weil in diesem Zusammenhang ausschließlich der Wortlaut des erteilten Anspruches 1 zugrundezulegen ist und dieser Anspruch 1 nichts darüber aussagt, wo die "Vorrichtung zum Abstreichen" an den Schlauchstücken angreift.
- 2.6 Ein Unterschied zwischen Gegenstand des erteilten Anspruches 1 und Lehre der (D2) kann auch nicht in der "möglichst dünnwandigen" Ausbildung der Schlauchstücke gemäß erteiltem Anspruch 1 gesehen werden, weil diese Angabe zunächst relativ ist und auch bei Berücksichtigung ihrer wirkungsmäßigen Ausstrahlung auf die Möglichkeit des Entkalkens nichts Differenzierendes hergibt, da das Kalkabplatzen in beiden Fällen eine Verformbarkeit (Elastizität) der Schlauchstücke voraussetzt.

2.7 In Übereinstimmung mit dem Vorbringen aller drei Beschwerdegegnerinnen ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, daß der Gegenstand des erteilten Anspruches 1 nicht neu ist im Sinne von Artikel 54 und 100 a) EPÜ.

Der erteilte Anspruch 1 vermag somit den Rechtsbestand des Streitpatents nicht zu sichern.

2.8 Da der Hauptantrag der Beschwerdeführerin als **Ganzes** zu sehen ist, macht ihn der nicht rechtsbeständige Anspruch 1 in seiner Gesamtheit hinfällig.

1. Hilfsantrag

3. Der 1. Hilfsantrag umfaßt ebenfalls den erteilten nicht rechtsbeständigen Anspruch 1, so daß für ihn die in vorstehendem Abschnitt 2.8 gemachten Überlegungen gelten und auch er nicht gewährbar ist.

2. Hilfsantrag

4. *Neuheit*

4.1 Im Kennzeichenteil des Anspruches 1 gemäß 2. Hilfsantrag ist vorgeschrieben, daß die Endstücke in Strömungsrichtung gesehen **kegelförmig verjüngt** ausgebildet sind.

4.2 Dieses Merkmal macht den Gegenstand des Anspruches 1 neu, da es weder (D2) noch (D1) entnehmbar ist.

4.3 Den gegenteiligen Argumenten der Beschwerdegegnerin I, wonach auch bei den Gegenständen gemäß (D2) und (D1) eine kegelförmige Verjüngung der Endstücke - in Strömungsrichtung gesehen - allein deshalb vorliegen müsse, um die Endstücke entformen zu können (sog. Entformungsschräge) vermag die Kammer nicht zu folgen, da dies insofern Spekulation ist, als den Druckschriften

in dieser Richtung nichts zu entnehmen ist und da dem Fachmann eine ganze Reihe anderer Alternativen zur Verfügung stehen, um ein Teil aus der Form entnehmen zu können z. B. durch eine mehrteilige Formausgestaltung oder allein aufbauend auf den elastischen Eigenschaften des Materials.

4.4 Das Ergebnis vorstehender Überlegungen ist, daß der Gegenstand des Anspruches 1 gemäß 2. Hilfsantrag das Kriterium der Neuheit erfüllt.

5. *Erfinderische Tätigkeit*

5.1 Bei gegebener Neuheit ist nun noch zu prüfen, ob vorgenannter Gegenstand auf erfinderischer Tätigkeit beruht oder nicht.

5.2 Von (D2) ausgehend, ist zunächst festzuhalten, daß die gewählte Zweiteilung des Anspruches 1 nicht stichhaltig ist, zumal die Materialhärte der Schlauchstücke von 20 bis 100 shore von der bekannten "elastischen" Materialeigenschaft ebenso umfaßt ist, wie die **Möglichkeit**, daß der Benutzer die Endstücke **mit der Hand abstreicht**, um deren Entkalken herbeizuführen.

5.3 Was als Neuheitsüberschuß gegenüber (D2) verbleibt, ist lediglich noch die spezielle Ausgestaltung des vorderen Bereichs der Endstücke, nämlich in Form eines Kegels - in Strömungsrichtung verjüngt. Die Wirkung dieses Unterschiedsmerkmals ist darin zu sehen, daß der von der Hand des Benutzers überstrichene Bereich **sehr elastisch** ausgebildet ist, so daß die schlauchartigen Endstücke leicht verformbar sind, was die Grundlage für das Kalkabplatzen bildet.

- 5.4 Von (D2) ausgehend, kann die objektiv verbleibende Aufgabe somit nur noch darin gesehen werden, eine besondere Elastizität der Schlauchstücke in ihrem vordersten Bereich zu schaffen.
- 5.5 Die Kammer ist in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Beschwerdegegnerin II der Auffassung, daß hier eine Einbahnstraßensituation vorliegt, d. h. dem Fachmann, der den einschlägigen Stand der Technik bei Brauseköpfen kennt, drängt sich die in Abschnitt 5.3 angesprochene Ausgestaltung der Schlauchstück-Endbereiche auf, wenn er die objektiv verbleibende Aufgabe technisch lösen will.

Die erste Voraussetzung, daß ein Handabstreichen der Schlauchstück-Endbereiche überhaupt zum Abplatzen von Verkalkungen führen kann, ist die Materialhärte, die in einem solchen Bereich zu wählen ist, daß ein elastisches Verformen überhaupt möglich ist. Was letztlich noch vom Fachmann zu lösen war, ist der geometrische Aspekt der Schlauchstück-Endbereiche, nämlich kegelig verjüngt zum Auslaß hin.

- 5.6 (D5) ist ein Stand der Technik, der dem Fachmann genau in dieser Richtung Hilfestellung leisten kann, vgl. Figur 3, Seite 2 Absätze 2 und 3, Seite 3 Absatz 2 und Seite 4 letzte Zeile bis Seite 5, Zeile 3, da sie einen Brausekopf mit **flexiblen**, wasserführenden Warzen "8" (= Schlauchstücke) lehrt, die z. B. von Hand überstrichen **werden können** und die in Strömungsrichtung verjüngt sind. Ob die vorbekannte Verjüngung "kegelförmig" ist oder nicht mag dahingestellt bleiben; wesentlich ist die wörtlich offenbarte **Flexibilität** der Warzen und die **qualitative Verjüngung** der Warzen in Strömungsrichtung, so daß die vorstehend diskutierten Voraussetzungen zum Entkalken von wasserführenden Brauseteilen, nämlich Wahl einer geeigneten Materialhärte **und** einer erfolgversprechenden geometrischen

Ausgestaltung, dem Fachmann bekannt waren. Die Übertragung dieser Maßnahme auf einen Brausekopf gemäß (D2) ist daher naheliegend und ihr Ergebnis vorhersehbar.

5.7 Anspruch 1 des 2. Hilfsantrages erfüllt somit das Erfordernis der erfinderischen Tätigkeit im Sinne von Artikel 56 und 100 a) EPÜ nicht und ist nicht rechtsbeständig. Nach Wegfall des unabhängigen Anspruches ist damit der 2. Hilfsantrag in seiner Gesamtheit nicht gewährbar.

5.8 Die Beschwerdeführerin verwies in der mündlichen Verhandlung darauf, daß (D2) und (D1) für sich jeweils voll funktionsfähige Systeme betreffen und in (D5) ein Verkalkungsproblem nicht angesprochen sei, so daß der Fachmann eine Kombination ihrer Lehren nicht ins Auge fassen würde.

Dem widerspricht die korrekte Anwendung des "problem-solution-approaches", der zunächst eine vollständige Abgrenzung zum nächstkommenden Stand der Technik und sodann die Definition der dann objektiv noch zu lösenden Aufgabe fordert. Die Lösung dieser Aufgabe ist nach dieser Vorgehensweise dann am gesamten zu berücksichtigten Stand der Technik zu messen.

Genau diese Abfolge von Schritten wurde vorstehend durchgespielt, mit dem Ergebnis, daß der Fachmann in naheliegender Weise zum Beanspruchten gelangen konnte.

5.9 Der Möglichkeit der Kombination von (D2) und (D5) steht auch ein Ausbiegen des Bodenteils von (D5) nicht entgegen, weil eine solche Wirkung bei (D5) nicht zwangsläufig ist und mehr in den Bereich der Spekulation gehört. Vielmehr ist die Wahrscheinlichkeit groß, daß es

bei (D5) **kein** Verkalkungsproblem gibt, da etwaige Kalkablagerungen quasi als "Bonuseffekt" des Massagebetriebes des Brausekopfes **laufend entfernt werden**, auch wenn in (D5) dazu nichts ausgeführt ist.

3. Hilfsantrag

6. Da dieser Antrag durch die Aufnahme weiterer Merkmale, nämlich zur Wandstärke und zur freien Länge der Endstücke, in seinem Anspruch 1 enger ist als der 2. Hilfsantrag, erübrigt sich ein Eingehen auf die Frage der Neuheit, da diese wiederum als gegeben anzusehen ist.

Trotz weiterer Merkmale im Anspruch 1 ändert sich an der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit im Vergleich zum 2. Hilfsantrag nichts, da die weiteren Merkmale **qualitativ vorbekannt sind** und der Fachmann auch in **quantitativer** Hinsicht kein Neuland betreten mußte. Dies deshalb nicht, weil der Strahldurchmesserbereich dem Fachmann bekannt ist, nämlich ± 1 mm, und somit eine Basis vorliegt, die es ermöglicht, auf die Wandstärke bzw. die freie Kraglänge der Endstücke zu schließen, auch wenn (D1), (D2), (D4) und (D5) nur Schemazeichnungen wiedergeben.

Zusammenfassend mußte der Fachmann nach Überzeugung der Kammer nicht erfinderisch tätig werden, um die konstruktiven Merkmale bezüglich Wandstärke und freier Kraglänge der Endstücke zu finden, da es hierbei allenfalls um eine Optimierung von Parametern gehen kann, ohne aber am nicht patentfähigen Vorrichtungsprinzip gemäß Anspruch 1 des 2. Hilfsantrages etwas zu ändern.

Im Ergebnis ist auch Anspruch 1 des 3. Hilfsantrages nicht rechtsbeständig, so daß auch dieser Hilfsantrag zurückzuweisen ist.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. T. Wilson

Bv.
AC